

15.02.2011

Sitzungsvorlage Nr. 035/11

Einwendungen der FWG-Gruppe gegen die Niederschrift der Sitzung des Kreistages am 21.12.2010

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	28.03.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	29.03.2011
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	Berichterstattung	Makiolla, Michael
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle	
		Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift der Sitzung des Kreistages am 21.12.2010 wird unter Tagesordnungspunkt 7 dahingehend abgeändert, dass auf der Seite 22 im dritten Absatz der Satz „Der Fortführung werde zugestimmt“ gestrichen wird.

Begründung der Vorlage

Die Einwendung der FWG-Gruppe vom 26.01.2011 (Datum des Poststempels: 28.01.2011) gegen die Niederschrift Nr. 5 der Sitzung des Kreistages am 21.12.2010 ist am 31.01.2011 beim Kreis Unna eingegangen (s. Anlage 1).

Gemäß § 37 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 23 Absatz 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Kreistages (GeschO) in der Fassung vom 03.11.2009 muss die Niederschrift die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten. Zum besseren Verständnis der gefassten Beschlüsse ist dazu übergegangen worden, die wesentlichen Punkte der Erörterung im Ergebnis festzuhalten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Zudem obliegt die Ausgestaltung der Niederschrift dem/der vom Kreistag bestellten Schriftführer/in. Weder Kreistag noch Landrat können Weisungen über den konkreten Inhalt der Niederschrift erteilen. Es besteht allerdings das Recht der Einwendung .

Einwendungen gegen eine Niederschrift sind gemäß § 23 Absatz 6 GeschO innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung schriftlich zu erheben.

Der Versand der Niederschrift erfolgte am 14.01.2011; die Einspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 28.01.2011. Bereits am 26.01.2011 führte der Sprecher der FWG-Gruppe, Herr Stalz, in dieser Angelegenheit ein Telefonat mit dem Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung, Herrn Vertgwall, welcher ihn auf die Regelungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hinwies. Der Einspruch ist somit nicht fristgerecht erhoben worden.

Gemäß § 23 Abs. 4 GeschO entscheidet der Kreistag in seiner nächsten auf den Einspruch folgenden Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu ändern oder zu ergänzen ist. Dies setzt allerdings einen form- und fristgerechten Einspruch voraus.

Jedoch kann die Behörde den Sachverhalt gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) von Amts wegen ermitteln. Hierzu wurde die Audiodatei der fraglichen Sitzung herbeigezogen und ausgewertet (s. Anlage 2).

Hieraus ergab sich zu den Einwendungen zum Tagesordnungspunkt 7, dass die Formulierung „Der Fortführung werde zugestimmt“ nicht bzw. nicht ausdrücklich sinngemäß verwendet wurde. Insoweit kann den Einwendungen gefolgt werden. Alle weiteren Formulierungen der Niederschrift entsprechen als Ergebnis den gemachten Ausführungen und sind von daher nicht zu verändern.